

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Begriffsbestimmungen

1.1. „Verkäufer“: ZEC S.p.A.

1.2. „Käufer“: jede Firma (juristische Person), die Produkte von ZEC S.p.A. bezieht.

1.3. „Vertrag“: Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer, der jede schriftliche Vereinbarung, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst, die zwischen Verkäufer und Käufer über die Beschaffung und/oder Lieferung von Waren abgeschlossen wird.

1.4. „Waren“: alle von ZEC S.p.A. verkauften Produkte.

1.5. „Vertragspreis“ ist der vom Käufer an den Verkäufer zu zahlende Preis für die im Rahmen jeder einzelnen Bestellung an den Käufer gelieferten Waren.

## 2. Voraussetzungen

2.1. Die vom Verkäufer abgeschlossenen Verträge haben Vorrang vor allen früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart und von der Geschäftsleitung des Verkäufers ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.

2.2. Mögliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, die vor oder nach den vorliegenden Bedingungen erstellt wurden, finden auf die Beziehung zwischen den Vertragsparteien keine Anwendung, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich anerkannt und von der Geschäftsleitung des Verkäufers in gleicher Form genehmigt. In einem solchen Fall schließen sie jedoch die Wirksamkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht aus, es sei denn, es wurde schriftlich davon abgewichen. Solche besonderen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3. Die mögliche Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen.

## 3. Kaufvertrag

3.1. Der Vertrag besteht aus der schriftlichen Bestellung des Käufers und der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers, einschließlich aller möglichen Anhänge und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Der Vertrag unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch die im Vertrag enthaltenen besonderen Bedingungen abweichend geregelt wurden.

3.2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Käufer die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers erhält.

3.3. Der Käufer erkennt an, dass die Agenten, Vertreter oder sonstigen Hilfspersonen des Verkäufers in keiner Weise befugt sind, den Verkäufer zu binden, und dass alle von ihnen erteilten Aufträge erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer und schriftlicher

Auftragsbestätigung durch den Verkäufer gültig und wirksam werden.

3.4. Die Erfüllung des Vertrages kann jederzeit ausgesetzt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Käufers gemäß Artikel 1461 des Italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches ändern, wobei Schadensersatz zu zahlen ist. Der Verkäufer ist berechtigt, auch während der Ausführung der Bestellung oder des Vertrages angemessene Zahlungsgarantien zu verlangen. Werden die geforderten Garantien nicht erbracht, so ist dies ein Grund zur ausdrücklichen Kündigung des Vertrags.

#### **4. Annullierung und Änderung**

4.1. Nach Annahme der Bestellung ist eine Änderung, Kürzung oder Aufhebung des Vertrages nicht mehr zulässig, es sei denn, beide Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

4.2. Der Verkäufer behält sich in jedem Fall das Recht vor, vor der Lieferung minimale Änderungen und/oder Verbesserungen an den Waren vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die Eigenschaften der Waren durch diese Änderungen nicht auf negative Weise beeinträchtigt werden und dass sie keine Auswirkungen auf den Vertragspreis oder das Lieferdatum haben.

4.3. Der Käufer kann innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung die Stornierung, Reduzierung und/oder Änderung der vom Verkäufer angenommenen Aufträge verlangen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen solchen Antrag zu überprüfen, wobei eine Änderung nur dann wirksam wird, wenn der Verkäufer ihr schriftlich zustimmt.

#### **5. Erworbene Waren**

5.1. Die vom Käufer erworbenen Waren werden vom Verkäufer in Übereinstimmung mit den in seinen Katalogen und Webseiten ausdrücklich angegebenen Standardmerkmalen sowie mit den vom Käufer ausdrücklich gewünschten, von den Standardmerkmalen abweichenden, kundenspezifischen Merkmalen garantiert, die beide Gegenstand des Vertrages sind, der wiederum durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt wird. Sieht der Vertrag die Lieferung von Waren vor, die aufgrund eines vom Käufer zur Verfügung gestellten Musters an kundenspezifische Eigenschaften gebunden sind, so wird garantiert, dass diese Waren vorbehaltlich normaler und akzeptabler Toleranzen mit den Eigenschaften des Musters übereinstimmen.

5.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an den Produkten vorzunehmen, die notwendig oder zweckmäßig sind, ohne dabei die wesentlichen Merkmale der Produkte zu verändern. Solche Änderungen sowie mögliche geringfügige Unterschiede der gelieferten Ware berechtigen den Käufer nicht, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern.

5.3. Die vom Käufer erworbenen Waren werden in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Qualitätsmanagementsystems des Verkäufers garantiert.

#### **6. Preise**

6.1. Der Preis der Waren ist der in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebene Preis, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.2. Die Preislisten des Verkäufers stellen kein Angebot dar, dienen nur zur Orientierung und können vom Verkäufer ohne Vorankündigung einseitig geändert werden.

6.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in der Regel ab Werk des Verkäufers unter Ausschluss der Verpackung. Die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Steuern, Zölle und

Abgaben sowie alle sonstigen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise umfassen keine nicht genannten Leistungen oder Gebühren.

6.4. Die Kosten für die Versicherung der Waren gehen zu Lasten des Käufers, ebenso wie die Kosten und Zölle, die bei einer Verzögerung der Zollabfertigung oder aus anderen Gründen anfallen.

6.5. Im Falle einer Änderung der Marktbedingungen und einer Erhöhung der Rohstoffpreise um 3 % oder mehr gegenüber dem in der Bestellung festgelegten Preis hat der Verkäufer das Recht, den Verkaufspreis auch während der Geschäftsbeziehung unilateral entsprechend anzupassen.

## 7. Zahlungsarten

7.1. Der Käufer hat die Waren gemäß den Angaben in der Auftragsbestätigung zu bezahlen.

7.2. Mögliche Beanstandungen oder Beschwerden berechtigen den Käufer nicht dazu, die Zahlungen für die beanstandeten Produkte, geschweige denn für andere Lieferungen, auszusetzen oder anderweitig zu verzögern.

7.3. Der Käufer darf die dem Verkäufer geschuldeten Beträge nicht mit möglichen aufgelaufenen Forderungen verrechnen.

7.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle Beträge, die er dem Käufer aus irgendeinem Grund schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet.

7.5. Die Zahlung erfolgt netto und ohne Abzug gemäß den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Die Rechnungen des Verkäufers sind in Parma zahlbar, unbeschadet der Bargeldregelung des Verkäufers und der Zahlbarstellung von Wertpapieren.

7.6. Der Käufer kann aus keinem Grund und aus keinem Rechtstitel die Zahlungen über die vereinbarten Termine hinaus aufschieben, insbesondere infolge von Verzögerungen bei der Lieferung von Materialien oder Beschwerden jeglicher Art. Auf verspätete Zahlungen werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2002 in der jeweils gültigen Fassung berechnet, ohne dass der Käufer deswegen das Recht hat, die Zahlungen aufzuschieben.

7.7. Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug, auch teilweise, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung der Waren, auch wenn sie zu anderen Aufträgen als demjenigen gehören, der Gegenstand des Verzugs oder der Nichtzahlung ist, 7 (sieben) Tage nach dem Fälligkeitsdatum auszusetzen.

7.8. Im Falle des Konkurses des Käufers oder der Zulassung des Käufers zum Insolvenzverfahren, oder wenn der Käufer einem Vollstreckungsverfahren und/oder Protesten unterworfen wird, gelten die Schulden des Käufers als sofort fällig, und der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag durch ein einfaches Einschreiben zu kündigen.

7.9. Wird eine Zahlung mittels Schuldwechsel vereinbart, gehen sowohl die Diskontzinsen als auch die damit verbundenen Gebühren und Kommissionen zu Lasten des Käufers; die Zinsen werden zum amtlichen Diskontsatz zuzüglich drei Einheiten berechnet. Bei Nichtzahlung oder Nichtannahme eines Schuldwechsels werden die geschuldeten Beträge unabhängig von den zuvor vereinbarten Bedingungen sofort fällig und zahlbar.

7.10. Haben die Vertragsparteien ohne nähere Angaben eine Vorauszahlung vereinbart, so wird

davon ausgegangen, dass sich die Vorauszahlung auf den gesamten Preis bezieht. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Vorauszahlung spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin auf dem Konto des Verkäufers eingegangen sein.

7.11. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag endgültig auf dem Konto des Verkäufers bei dessen Bank in Italien gutgeschrieben ist.

7.12. Sofern nicht anders vereinbart, gehen alle im Zusammenhang mit der Zahlung anfallenden Bankgebühren oder Kommissionen zu Lasten des Käufers.

## 8. Transport und Verpackung

8.1 Die Kosten für den Transport des Materials vom Werk des Verkäufers zum Bestimmungsort sowie die Kosten für dessen Versicherung und die Ausfuhr- und Einfuhrzollkosten (falls diese anfallen) gehen in der Regel zu Lasten des Käufers, es sei denn, im Vertrag wurde etwas anderes vereinbart, gegebenenfalls auch unter Bezugnahme auf die Incoterms. Der Verweis auf die Incoterms ersetzt nicht den Vertrag, sondern ist integraler Bestandteil desselben und muss unter genauer Nennung der Transport- und Erfüllungsbedingungen ausgeführt werden.

8.2. Der Verkäufer sorgt für eine entsprechende handelsübliche Verpackung. Der Verkäufer ist jedoch von jeglicher Haftung für Verlust und Schäden befreit, die nicht von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers abhängen und nicht eine direkte und unmittelbare Folge seines Verhaltens sind. Für Sonderverpackungen wird, sofern dieser angegeben ist, der in der Preisliste oder in der Auftragsbestätigung angegebene Aufpreis in Rechnung gestellt.

## 9. Lieferung und Gefahrenübergang

9.1. Die Lieferung und der Gefahrenübergang gelten als erfüllt, wenn sie in der Weise, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort erfolgen, wie sie im Vertrag vertraglich festgelegt sind, gegebenenfalls auch unter Bezugnahme auf die Incoterms. Der Verweis auf die Incoterms ersetzt nicht den Vertrag, sondern ist integraler Bestandteil desselben und muss unter genauer Nennung der Transport- und Erfüllungsbedingungen ausgeführt werden.

9.2. Wenn die Vertragsparteien keine Angaben zur Lieferung machen, wird davon ausgegangen, dass:

- wenn der Verkäufer die Beförderung übernommen hat, die Lieferpflicht mit der Übergabe der Waren an den ersten Frachtführer als erfüllt angesehen wird;
- wenn der Käufer die Waren abholen soll, die Lieferpflicht des Verkäufers als erfüllt angesehen wird, wenn die Waren an dem Ort bereitgestellt werden, an dem der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Niederlassung hat oder hatte.

## 10. Warenkontrolle und Mängelrüge

10.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei Erhalt zu kontrollieren und etwaige Beanstandungen bezüglich des Zustands der Verpackung, der Menge, der Anzahl oder der äußeren Merkmale der Waren unverzüglich mitzuteilen. Sieht der Vertrag den Transport der Waren vor, so fängt die Meldefrist für die Beanstandung ab dem Eintreffen der Waren am Bestimmungsort zu laufen an.

10.2. Offensichtliche Mängel an der Ware sind dem Verkäufer per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Produkte mitzuteilen, andernfalls wird dieses Recht verwirkt.

10.3. Mängel, die bei einer sorgfältigen Eingangskontrolle nicht feststellbar sind (versteckte Mängel), müssen dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden, andernfalls wird dieses Recht verwirkt.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor, und jede Handlung des Käufers, die ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu einer Beeinträchtigung des Rechts des Verkäufers führt, unterliegt den gesetzlichen Sanktionen.

## 12. Lieferbedingungen

12.1. Die Lieferfrist fängt an dem Tag zu laufen an, der auf den Tag folgt, an dem eine Einigung über alle Vertragsbestandteile erzielt wurde und alle für die Ausführung erforderlichen Informationen beim Verkäufer eingegangen sind, d. h. am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung.

12.2. Ist im Land des Käufers eine Einfuhrlizenz erforderlich, so fängt die Lieferfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen an, zu dem der Verkäufer schriftlich über die Erteilung der Lizenz informiert wurde.

12.3. Der Verkäufer haftet nicht und schuldet daher dem Käufer nichts, wenn die Nichterfüllung oder der Verzug nicht vom Verkäufer zu vertreten ist oder auf Ursachen zurückzuführen ist, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind – wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Verzug Dritter, einschließlich Lieferanten und Unterlieferanten – sowie auf Ursachen höherer Gewalt wie Mobilmachung, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Krieg, Epidemien, Pandemien, erzwungene Stilllegungen, Unfälle oder Ausfälle von Maschinen oder Werkzeugen, Brände, Einstürze, Überschwemmungen, Erdbeben, übermäßige Temperaturen, meteorologische Ereignisse und ganz allgemein jeder andere Fall, der den vollständigen oder teilweisen Stillstand der Anlagen des Verkäufers und die Einstellung oder Verlangsamung der Produktion zur Folge hat.

Dauert der Stillstand der Anlagen des Verkäufers aufgrund höherer Gewalt länger als sechs Wochen, so hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zu kündigen, die der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen ist, ohne dass dies als Vertragsverletzung angesehen wird oder einen Haftungsgrund darstellt.

12.4. Ebenso wenig kann der Verkäufer bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen haftbar gemacht werden, sodass er dem Käufer nichts schuldet.

12.5. In jedem Fall kann sich der Käufer nicht auf Lieferverzug berufen, um den Vertrag aufzulösen.

12.6. Wenn die Produktion und/oder die Lieferung aufgrund einer Handlung, Tatsache oder Unterlassung des Käufers oder auf dessen Wunsch ausgesetzt oder verzögert wird, sowie für den Fall, dass dem Käufer mitgeteilt wurde, dass die Waren zur Lieferung bereitstehen, und der Käufer sie nicht innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist angenommen oder abgeholt hat oder keine angemessenen Lieferanweisungen erteilt hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren nach eigenem Ermessen auf Kosten des Käufers in einem geeigneten Lager zu hinterlegen. In diesem Fall gilt die Lieferung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Waren im Lager deponiert werden, und die Gefahren hinsichtlich der Waren gehen auf den Käufer über, der die Waren nur gegen Zahlung der Waren und der Lagergebühren abzuholen darf.

### 13. Rücktritt

13.1. Der Verkäufer in den folgenden Fällen hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer von diesem Vertrag zurückzutreten und/oder die Lieferung auszusetzen:

- a) bei nicht vertragsgemäßer Bezahlung der Waren;
- b) im Falle unvorhergesehener Ereignisse, höherer Gewalt und unvorhersehbarer Umstände sowie in den in § 12.3 genannten Fällen;
- c) wenn, wo auch immer, Tatsachen oder Umstände eintreten, die den Zustand der Märkte, den Wert der Währung oder die Bedingungen der italienischen Industrie wesentlich verändern, oder wenn Umstände, einschließlich endogener Umstände, eintreten, die nach dem unanfechtbaren Urteil des Verkäufers die sinnvolle Fortsetzung der Lieferbeziehung nicht zulassen;
- d) wenn der Käufer die Waren nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin abholt;
- e) im Falle der Nichterfüllung des Vertrags durch den Käufer;
- f) im Falle der Liquidation, des Konkurses oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Käufers.

13.2. In jedem Fall des Rücktritts des Verkäufers von der Lieferbeziehung hat der Käufer keinen Anspruch auf Entschädigung, Ausgleichszahlung oder Erstattung. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die bereits vorbereiteten oder in Bearbeitung befindlichen Waren zu bezahlen und sich diese liefern zu lassen.

### 14. Haftungsbeschränkung

14.1. Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer übersteigt in keinem Fall den Gesamtpreis, den der Käufer für die gekauften Waren tatsächlich bezahlt hat.

14.2. Der Käufer kann den Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Vertragsausfälle, Nutzungsausfälle, Datenverluste, Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum oder andere Schäden, die direkt oder indirekt aus den Waren entstehen, haftbar machen.

### 15. Garantie

15.1. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren den in seinen Katalogen, Webseiten, Datenblättern, individuellen Spezifikationen und in der/m PSW/PPAP ausdrücklich angegebenen Merkmalen entsprechen.

Darüber hinaus übernimmt der Verkäufer keine Gewähr dafür, dass die Produkte bestimmten Spezifikationen oder technischen Merkmalen entsprechen oder dass sie für bestimmte Verwendungszwecke geeignet sind, es sei denn, dass solche Merkmale im Vertrag oder in den Dokumenten, auf die im Vertrag zu diesem Zweck verwiesen wird, ausdrücklich vereinbart wurden.

15.2. Der Verkäufer garantiert seine Waren für einen begrenzten Zeitraum von zwölf (12) Monaten gegen alle nicht offensichtlichen Konstruktionsfehler oder Materialmängel, die dem Verkäufer zuzuschreiben sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Nach deren Ablauf können keine Ansprüche mehr gegen den Verkäufer geltend gemacht werden.

15.3. Die Garantie gilt nur für Waren in ihrem ursprünglichen Lieferzustand. Sie betrifft ausschließlich Waren, die vom Verkäufer als mangelhaft anerkannt werden, nachdem sie auf seine Aufforderung hin ab Werk an den Verkäufer zurückgeschickt wurden.

15.4. Die Garantie deckt jedoch Folgendes nicht ab:

- Arbeiten und/oder Tatsachen und/oder Eingriffe, die dem Käufer oder Nutzer zuzurechnen sind;
- Verwendung der Produkte in einer Weise, die von den im Vertrag oder in den einschlägigen Datenblättern angegebenen Merkmalen abweicht;
- Verwendung der Produkte mit unverträglichen Stoffen, Mitteln oder Umgebungen;
- nicht konforme oder unsachgemäße Installation oder Montage der Produkte;
- normale Abnutzung und Verschleiß;
- die Nichteinhaltung der vom Verkäufer festgelegten Anforderungen an die Lagerung, den Betrieb oder die Umgebung;
- unzureichende Wartung;
- jede Änderung oder Reparatur, die nicht zuvor vom Verkäufer schriftlich genehmigt wurde; nicht genehmigte Verwendung der Ersatzteile.

Kosten, die dem Verkäufer bei der Untersuchung und Beseitigung solcher Mängel entstehen, sind auf einfaches Verlangen vom Käufer zu tragen.

Der Käufer bleibt stets der alleinige Verantwortliche für die Eignung und Richtigkeit der von ihm übermittelten Informationen.

15.5. Der Verkäufer haftet nur für Schäden, die an den von ihm verkauften Waren entstanden und festgestellt worden sind, und haftet weder für indirekte und/oder Folgeschäden, noch für weitere Schäden, die dem Käufer oder Dritten entstehen, noch für Produktionsverzögerungen des Käufers oder Dritter.

15.6. Erweist sich die Reklamation als unbegründet, so hat der Käufer dem Verkäufer alle mit der Bearbeitung der Reklamation verbundenen Kosten zu erstatten.

15.7. Nach Rücksendung der vom Verkäufer als mangelhaft anerkannten Waren durch den Käufer wird der Verkäufer nach seiner Wahl entweder die Waren kostenlos durch Waren gleicher Art und Menge wie die als mangelhaft erkannten Waren ersetzen oder nur den vom Käufer für den Kauf der mangelhaften Waren tatsächlich gezahlten Preis zurückerstatten, verbunden mit einer schriftlichen Erklärung der Vertragsauflösung.

15.8. Für ersetzte Waren, die ab Werk des Verkäufers zur Verfügung gestellt werden, gilt die gleiche Garantie, die für die Restzeit der ursprünglichen 12 (zwölf) Monate der Garantie gilt. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist jede Haftung des Verkäufers für Mängel und/oder Nichtkonformitäten der ersetzten Waren ausgeschlossen.

15.9. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung, auch gegenüber seinen Kunden und/oder Dritten, für die Auswahl der erworbenen Waren, indem er durch eigene Analysen und Tests sicherstellt, dass alle Anforderungen für die Anwendung der Produkte sowie für Dauer, Leistung, Sicherheit und Wartung erfüllt sind. Der Käufer ist verpflichtet, die Anwendung in all ihren Aspekten zu analysieren und dabei die Spezifikationen, technischen Informationen und Industriestandards zu beachten, die mit den entsprechenden Produkten für diese Anwendung geliefert werden.

15.10. Ist der Käufer nicht der Endnutzer der Waren, so muss er dennoch sicherstellen, dass der

Endnutzer die in diesem Artikel genannten Bestimmungen einhält, wodurch er gegenüber dem Verkäufer zum Garanten wird.

15.11. Die vorliegende Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel an Teilen der Produkte, die dem Verschleiß und Verbrauch unterliegen, auf Mängel, die durch unsachgemäßen oder nicht den Anweisungen des Verkäufers entsprechenden Gebrauch entstanden sind, auf Waren, die von nicht vom Verkäufer autorisierten Personen verändert, repariert oder demontiert wurden, auf Waren, die vom Käufer nicht ordnungsgemäß gewartet wurden, auf Waren, die von Dritten hergestellt wurden und für die die Garantie des ursprünglichen Herstellers und/oder Produzenten gilt, sowie auf Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit seitens des Käufers oder seiner Beauftragten.

15.12. Soweit gesetzlich zulässig, tritt die vorstehende Garantie an die Stelle aller anderen Garantien, und der Käufer lehnt alle anderen ausdrücklichen und stillschweigenden Garantien ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Design, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Garantie sind das einzige Mittel, das dem Käufer im Falle von mangelhaften Waren zur Verfügung steht.

15.13. Die vorstehende Garantie umfasst und ersetzt die gesetzlichen Garantien für Mängel und Nichtkonformitäten und schließt jede andere mögliche vertragliche oder außervertragliche Haftung des Verkäufers für die gelieferten Waren aus. Der Käufer kann daher keine weiteren Ansprüche auf Preisminderung, Schadensersatz, Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder Vertragsauflösung geltend machen.

15.14. Im Falle von Vorsatz oder nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Schäden.

## 16. Einhaltung der Vorschriften

16.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle Richtlinien, Vorschriften, Gesetze und Berufsnormen der Länder einzuhalten, in denen die gekauften Waren verwendet werden können.

## 17. Schutz des geistigen Eigentums

17.1. Das gesamte Know-how, die Geschäftsgeheimnisse, Entwürfe, Zeichnungen, Prototypen, Modelle, Marken, Patente und alle technischen und kommerziellen Informationen über die Produkte des Verkäufers bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers; der Käufer hat jedwedes Verhalten zu unterlassen, das diese Rechte beeinträchtigen oder missachten könnte.

17.2. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer in keiner Weise für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch Dritte bei Tätigkeiten oder Verfahren des Käufers oder seiner Angestellten und Beauftragten, die sich aus der Änderung, dem Zusammenbau und der Verwendung der Produkte des Verkäufers sowie der Einhaltung der Entwürfe, Zeichnungen, Anweisungen und Spezifikationen des Käufers durch den Verkäufer ergeben.

Darüber hinaus garantiert der Käufer, dass von ihm gelieferte oder bereitgestellte Zeichnungen oder Anweisungen nicht dazu führen, dass der Verkäufer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ein Recht an geistigem Eigentum verletzt, und er stellt den Verkäufer von allen angemessenen Kosten und Schäden frei, die dem Verkäufer infolge einer Verletzung dieser Garantie entstehen können.

17.3. Der Käufer schützt und stellt den Verkäufer von allen Haftungen, Ausgaben, Kosten oder Schäden frei, die der Käufer von Dritten infolge solcher Verletzungen erleidet.

## 18. Vertraulichkeitsklausel

18.1. Der Käufer verpflichtet sich, alle vom Verkäufer erhaltenen Informationen hinsichtlich des Vertrags vertraulich zu behandeln. Solche Informationen wie technisches Material, Zeichnungen und Datenblätter enthalten vertrauliche Informationen von Handelswert für den Verkäufer und für mit ihm geschäftlich verbundene Dritte. Eine Weitergabe dieser vertraulichen Informationen kann nur schriftlich durch den Verkäufer gestattet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel ist der Käufer haftbar und muss den Verkäufer daher entschädigen.

## 19. Mitteilungen

19.1. Alle Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien haben schriftlich zu erfolgen und sind per Einschreiben, PEC (zertifizierte E-Mail), Fax, E-Mail oder durch persönliche Übergabe an die im Vertrag angegebene Anschrift des Käufers oder an den Rechtssitz des Käufers zu senden.

19.2. Per Einschreiben versandte Mitteilungen gelten ab dem Empfangsbestätigungsvermerk als bekannt.

19.3 Mitteilungen, die die Gültigkeit oder den Bestand des Vertrages betreffen, müssen ausschließlich als Einschreiben mit Rückschein versendet werden.

## 20. Geltendes Recht. Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand.

20.1 Verträge, auch wenn sie mit ausländischen Staatsbürgern oder für im Ausland geliefertes Material abgeschlossen werden, unterliegen dem italienischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 sind anzuwenden, wenn sie für den Verkäufer günstiger sind.

20.2 Alle Streitigkeiten, die den vorliegenden Vertrag und seine Auslegung und/oder Ausführung betreffen, unterliegen der italienischen Gerichtsbarkeit und sind ausschließlich der territorialen Zuständigkeit des Gerichts Parma unterworfen, wobei der Käufer ausdrücklich auf seine eigene Gerichtsbarkeit und jeden anderen Gerichtsstand verzichtet.

20.3. Es ist jedoch Sache des Verkäufers, den Käufer vor dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

## 21. Verarbeitung personenbezogener Daten.

21.1. Der Käufer willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein und bestätigt, dass er die in den Artikeln 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 (DSGVO) vorgesehenen Informationen erhalten hat.

21.2. Der Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten des Käufers ist ZEC S.p.A. mit Sitz in Colorno, Via Lungolomo 11. Der Käufer kann jederzeit seine Rechte gemäß der Artikel 15-22 der oben genannten DSGVO ausüben, indem er sich direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wendet, und erklärt hiermit, dass er diese Rechte kennt und anerkennt.

21.3. Der Verkäufer garantiert, dass die personenbezogenen Daten des Käufers in automatisierter Form mit Hilfe von computergestützten Mitteln ausschließlich zum Zweck und zur Durchführung des Kaufvertrags, der durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, verarbeitet werden. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze von Treu und Glauben, Rechtmäßigkeit und Transparenz sowie des Schutzes der Vertraulichkeit und der Rechte des Kunden.

21.4. Die Bereitstellung der Daten ist zwingend erforderlich, um den Vertrag auszuführen und die buchhalterischen und steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen; eine Weigerung, diese Daten bereitzustellen, führt zur Nichtausführung des Vertrags.

21.5. Die Daten können sowohl an Personen, die mit dem Unternehmen verbunden sind (z. B. Angestellte, Agenten, Makler, Zweigstellen und/oder Zweitniederlassungen usw.), als auch an Banken, Versicherungsgesellschaften und ganz allgemein an Berater und/oder Fachleute des Unternehmens selbst weitergegeben werden.

**22. Verschiedenes**

22.1 Das Nichthandeln einer Vertragspartei im Falle einer Verletzung oder eines Nichterfüllens des Vertrags, d. h. das Unterlassen, ein Recht, einen Anspruch oder ein Rechtsmittel aus dem Vertrag in Anspruch zu nehmen, kann nicht als endgültige Duldung einer solchen Verletzung oder Nichterfüllung oder als Verzicht auf ein Recht, einen Anspruch oder ein Rechtsmittel aus dem Vertrag ausgelegt werden, es sei denn, ein solcher Verzicht wird schriftlich erklärt und von der Vertragspartei, die dadurch gebunden ist, unterzeichnet.

22.2 Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit eines Artikels, eines Absatzes oder einer anderen Bestimmung des Vertrages hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, der im Übrigen gültig und wirksam bleibt.

22.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abzutreten.

Colorno, den \_\_\_\_\_

DER VERKÄUFER

DER KÄUFER

Der Käufer erklärt, dass er die vorstehenden erweiterten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und erklärt daher, dass er sie sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in ihren einzelnen Klauseln akzeptiert. Insbesondere bestätigt der Käufer, dass er gemäß und für die Zwecke von § 1341 und, soweit erforderlich, § 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches die folgenden Klauseln ausdrücklich und speziell genehmigt:

7.2. (Verbot der Aussetzung und des Aufschiebs von Zahlungen); 7.3. (Aufrechnungsverbot); 7.7. (Aussetzung der Lieferungen); 12.3 (Möglichkeit der Vertragsauflösung); 12.5. (Lieferverzug); 13. (Rücktritt des Verkäufers); 14. (Haftungsbeschränkung); 15. (Garantie); 20. (Geltendes Recht und Gerichtsstand).

Colorno, den \_\_\_\_\_

DER KÄUFER